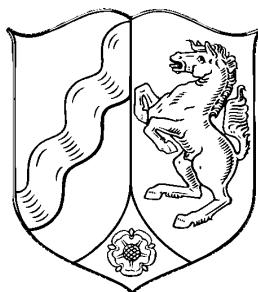


Abschrift

38 O 32/25



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Versäumnisurteil

In dem Rechtsstreit

des Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e.V., vertr. d. d. Vorstand [REDACTED]
[REDACTED], Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart,

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

die TRS Tarifreduktion24 Services GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer,
Herrn [REDACTED], Königsallee 19, 40212 Düsseldorf,

Beklagte,

hat die 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Vorverfahren gemäß § 331 Abs. 3 ZPO am 12.11.2025
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht [REDACTED] als Einzelrichter

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zu widerhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu € 250.000, ersatzweise Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, die Ordnungshaft jeweils zu vollziehen an ihren organschaftlichen Vertretern, zu unterlassen,

1. einem Verbraucher gegen Entgelt einen Tarifwechsel im Zusammenhang mit einer privaten Krankenversicherung zu vermitteln, ohne den Verbraucher vor Abgabe von dessen Vertragserklärung vollständig zu informieren über

- ihre Hauptgeschäftstätigkeit,
- die für ihre Zulassung zuständige Aufsichtsbehörde,
- das Zustandekommen des Vertrags sowie
- den Gesamtpreis, den der Verbraucher der Beklagten bei Annahme des Angebots schulden soll,

wie unterblieben in den Vertragsunterlagen gemäß Anlagen K 1 und K 3;

2. Verbrauchern gegen Entgelt einen Tarifwechsel im Zusammenhang mit einer privaten Krankenversicherung zu vermitteln, wie geschehen nach Anlage K 3, ohne über die notwendige Gewerbeerlaubnis für diese Tätigkeit zu verfügen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, € 243,51 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 28. August 2024 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf € 32.000 festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen dieses Versäumnisurteil steht der säumigen Partei der Einspruch zu. Dieser ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Versäumnisurteils beginnt, von einem Rechtsanwalt bei dem Landgericht Düsseldorf, Werdener Straße 1, 40227 Düsseldorf, durch Einreichung einer Einspruchsschrift einzulegen.



